Planzeichenerklärung (Festsetzungen)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Freibad
- GRZ — Grundflächenzahl
- H — maximale Höhe der baulichen Anlagen
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Stellplätze
- Geltungsbereich
- Flächen mit Bindungen für die Neupflanzung oder den Erhalt von Bäumen und Gehölzen
- Anzupflanzender Baum
- zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

- vorhandene Bebauung
- 171 — Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen

1. Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über einen Regenwasserkanal einer Zisterne zuzuleiten. Überschüssige und nicht verwertbare Regenwassermengen sind gedrosselt in den Westerbach abzugeben. Niederschlagswasser des Hallenbades darf nicht dem Mischwasserkanal zugeführt werden.
   § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

   Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.

   Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.

   Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Stadt Eschborn

Bebauungsplan 254 Wiesenbad Satzung		BEARBEITET
	NAME	Gick
	DATUM	14.05.2021
	SPN	B-Plan 254-09
	MASSSTAB	1 : 1.000

FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN - SACHGEBIET STADTPLANUNG

Verfahrensvermerke

Aufstellung
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2019

Frühzeitige Beteiligung
Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 24.08.2020 bis 25.09.2020 mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet nach Bekanntmachung am 14.08.2020

Offenlegung
Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 17.02.2021 bis 19.03.2021 mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet nach Bekanntmachung am 06.02.2021.

Beschluss
Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 15.07.2021.

Eschborn, den 24.01.2022

Adnan Shaikh
Bürgermeister

STADT ESCHBORN 48

Ausfertigung
Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am beschlossenen Bebauungsplan Nr. 254 „Wiesenbad", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Eschborn, den 24.01.2022

Adnan Shaikh
Bürgermeister

STADT ESCHBORN 48

Katasterstand
Stand der Planunterlagen: November 2020

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Eschborn, den 01.02.2022

Adnan Shaikh
Bürgermeister

STADT ESCHBORN 48